

Überblick über die aktuellen Satzungsänderungen der Steirischen Landesjägerschaft vom 15. November 2022

Beschluss des Landesjägartages vom 19. Juni 2010 gemäß § 45 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2010 in der Fassung der Novelle gemäß Beschluss des Landesjägartages vom 30. Juni 2012 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 12. Juli 2012, der Novelle gemäß Beschluss des Landesjägartages vom 15. Juni 2013 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. November 2013, der Novelle gemäß Beschluss des Landesjägartages vom 18. Juni 2016 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. September 2016 und der Novelle gemäß Beschluss des Landesjägartages vom 17. Juni 2017 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. Juni 2017, gemäß Beschluss des Landesjägartages vom 12. September 2020 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 15. Oktober 2020 **sowie Beschluss des Landesjägartages vom 18. Juni 2022 und Genehmigung der Steiermärkischen Landesregierung vom 11. November 2022**

1. § 16 Abs. 2 lautet:

(2) In der Bezirksversammlung sind die in Abs. 1 angeführten Mitglieder stimmberechtigt.

2. § 18 Abs. 1 lautet:

(1) Die Mitglieder des Bezirksjagdausschusses und die Ersatzmitglieder werden auf Grund von Wahlvorschlägen von den Mitgliedern der Steirischen Landesjägerschaft, die im Jagdbezirk am Stichtag gem. § 21 Abs. 1 wahlberechtigt sind, aufgrund des gleichen, unmittelbaren, persönlichen, freien und geheimen Wahlrechts nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondt'sches Verfahren) auf die Dauer von sechs Jahren in Form der Briefwahl gewählt. Die Wahlberechtigten jedes Jagdbezirkes bilden hiebei einen einzigen Wahlkörper.

3. § 21 Abs. 1 lautet:

(1) Wahlberechtigt in den Bezirksjagdausschuss sind die am Stichtag der Steirischen Landesjägerschaft angehörenden Mitglieder, die im Jagdbezirk entweder ihren Hauptwohnsitz haben, in demselben Eigenjagdbesitzer oder Jagdpächter sind oder im jeweiligen Jagdbezirk den Mittelpunkt ihrer jagdlichen Interessen haben. Jede wahlberechtigte Person hat nur eine Stimme. Die Wahlberechtigten haben das Recht, pro Wahlperiode einmalig ihre Jagdbezirkszugehörigkeit selbst zu bestimmen, wobei die Festlegung auf einen Jagdbezirk beschränkt ist. Eine entsprechende Mitteilung ist von den Wahlberechtigten schriftlich, spätestens vier Wochen vor der Wahlausschreibung an die Steirische Landesjägerschaft zu richten. Langt binnen dieser Frist keine Mitteilung bei der

Steirischen Landesjägerschaft ein, so ist die wahlberechtigte Person zur Stimmabgabe für den Bezirksjagdausschuss in jenem Jagdbezirk wahlberechtigt, in welchem sie nach den jagdstatistischen Daten in der Jagdkartenverwaltung gemäß § 75 Abs. 3 Z 5 des Steiermärkischen Jagdgesetzes erfasst wurde.

4. Nach § 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

(1a) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der Steirischen Jägerschaft, die im Jagdbezirk entweder ihren Hauptwohnsitz haben oder in demselben Eigenjagdbesitzerinnen/-besitzer oder Jagdpächterinnen/Jagdpächter sind. Der Bezirksjägermeister/die Bezirksjägermeisterin und der Bezirksjägermeisterstellvertreter/die Bezirksjägermeisterstellvertreterin müssen ihren Hauptwohnsitz im Jagdbezirk haben.

5. § 22 Abs. 1 lautet:

(1) Von der Kanzlei des Landesjägermeisters ist für jeden Jagdbezirk je eine eigene Wählerliste auf Grund der von der Landesregierung zur Verfügung gestellten Jägerstammdaten längstens binnen einer Woche nach dem Stichtag anzulegen. In diese Wählerliste sind alle Personen, die am Stichtag gemäß § 21 Abs. 1 wahlberechtigt sind, aufzunehmen.

6. § 22 Abs. 4 lautet:

(4) Innerhalb der Einsichtsfrist kann jede gemäß § 21 Abs. 1 wahlberechtigte Person, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, in die Wählerlisten Einsicht nehmen und davon Abschriften (Kopien) herstellen. Eine Weitergabe der Wählerlisten in jedweder digitaler Form ist nicht gestattet.

7. § 22 Abs. 6 lautet:

(6) Gegen die Wählerliste kann jede gemäß § 21 Abs. 1 wahlberechtigte Person, die im Besitz einer gültigen Jagdkarte ist, unter Angabe ihres Namens und der Wohnungsanschrift innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich Einspruch erheben. Einsprüche gegen den Besitz einer gültigen Jagdkarte sind jedoch unzulässig.“

8. Dem § 57 wird folgender Abs. 7 angefügt:

(7) Die Änderungen des § 16 Abs. 2, des § 18 Abs. 1, des § 21 Abs. 1, des § 22 Abs. 1, 4 und 6 und die Einfügung des § 21 Abs. 1a treten mit dem Tag der Verlautbarung im Internet unter der Adresse www.jagd-stmk.at, das ist der 15. November 2022 in Kraft.“